

981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Bericht des Bundeskanzlers, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wird (III-121 der Beilagen)

Im gegenständlichen Bericht wird zur Frage der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen auf die Neufassung des Art. 144 B-VG durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, und auf die Verfassungsgerichtshofgesetznovelle BGBl. Nr. 353/1981 verwiesen.

Bezüglich der vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten rechtswidrigen Praxis in der Arbeitsmarktverwaltung verweist der Bericht darauf, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung nunmehr sichergestellt hat, daß Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen des Kontingentverfahrens nur mehr erteilt werden, wenn auf Grund einer kundgemachten Verordnung in deren Geltungsbereich noch Kontingentplätze vorhanden sind.

Zur Frage, ob bei Wiederholungswahlen die Wiederholung der Abstimmung auf Grund von neuen oder berichtigten Wählerverzeichnissen erfolgen soll bzw. ob Ergänzungen oder Abänderungen der Wahlvorschläge zugelassen werden sollen, berichtet der Bundeskanzler, daß nach Meinung des Bundesministeriums für Inneres eine entsprechende Änderung der Nationalratswahlordnung nicht zweckmäßig sei, da eine Wiederholungswahl unter den gleichen Voraussetzungen stattfinden soll, wie die „Erstwahl“. Im übrigen habe bisher der Verfassungsgerichtshof bei Wahlanfechtungen stets sehr schnell entschieden, sodaß die Durchführung der notwendigen Wiederholungswahlen bereits nach kürzester Zeit veranlaßt werden konnte.

Zur Anregung des Verfassungsgerichtshofes, die Einführung eines administrativen Rechtszuges gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zwecks Schaffung eines wirksamen Rechtsschutzes und zur Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zu prüfen, haben die bisher eingeholten Stellungnahmen ergeben, daß diese Anregung diskussionswürdig ist, aber verschiedene Probleme mit sich bringt. Eine abschließende Aussage zu diesen Anregungen des Verfassungsgerichtshofes kann derzeit noch nicht gegeben werden; es ist aber davon auszugehen, daß die Einführung eines solchen Beschwerderechtes nur im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung erfolgen könnte.

In dem dem Bericht des Bundeskanzlers angeschlossenen Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für 1980 sind neben Bemerkungen zu einzelnen Sachgebieten, zu denen der Bundeskanzler in seinem Bericht Stellung genommen hat, Hinweise auf den Umfang der Tätigkeit und über die Personalsituation des Gerichtshofes im Berichtszeitraum enthalten. Wie bereits im Bericht für 1979 sind in einer Anlage die Beschwerdefälle näher aufgeführt.

Der Verfassungsausschuß hat die Vorlage am 29. Jänner 1982 in Beratung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Ermacora und Dr. Frischenschlager einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme dieses Berichtes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundeskanzlers, mit dem der Tätigkeitsbericht des Verfassungsgerichtshofes für das Jahr 1980 vorgelegt wird (III-121 der Beilagen), zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1982 01 29

Brandstätter
Berichterstatte

Dr. Schranz
Obmann